

Satzung der Deutsch-Schwedischen Vereinigung e.V. München

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Schwedische Vereinigung (DSV)“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung der Beziehungen zwischen Schweden und Deutschen, insbesondere der Förderung des kulturellen Austausches zwischen Bürgern, Institutionen und Organisationen beider Länder. Dies verwirklicht der Verein, z.B. indem er Veranstaltungen durchführt, die der Völkerverständigung dienen, sowie durch Lesungen und Konzerte mit schwedischen Vortragenden und Künstlern.
- (2) Der Verein verfolgt keine politischen und religiösen Ziele.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Schweden und Deutschen zu fördern.

- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, bei juristischen Personen Verlust der Rechtsfähigkeit, Streichung oder Ausschluss.
 - (a) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
Er wird wirksam am Ende des Monats, in dem die Erklärung eingegangen ist.
 - (b) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung versäumt hat, den Jahresbeitrag zu entrichten.
 - (c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Ziele des Vereins handelt und dem Verein Schaden zufügt. Gegen einen entsprechenden Vorstandsbeschluss kann das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung, darüber hinaus das Schiedsgericht, anrufen; bis zur endgültigen Entscheidung ruhen alle Vereinsrechte des Mitgliedes.
 - (d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder auf Teile des Vereinsvermögens.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste in der Förderung der deutsch-schwedischen Beziehungen erworben haben.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes volljährige bzw. rechtsfähige Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind zu jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (3) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie - sofern vorhanden - eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adresdaten unverzüglich zu informieren.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. Vorsitzende und ein Stellvertreter.
Über die Zahl und die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten.

Jeder ist gem. § 26 BGB allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass eine interne Beschlussfassung des Vorstands nach §28 Abs. 1 BGB zugunsten des Rechtsgeschäfts Voraussetzung einer wirksamen Vertretung nach außen sein soll.

Im Innenverhältnis gilt, dass Rechtsgeschäfte über 200 EUR für den Verein nur verbindlich sind, wenn hierüber ein Vorstandsbeschluss vorliegt.

Ein Stellvertreter soll anstelle des Vorsitzenden nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- (3) Der Vorstand im Gesamten wird durch die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt. Er wird neu bestellt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit mindestens 50 % der Stimmen fordert oder wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies

schriftlich vor dem Hintergrund von § 8 (3) verlangt. Die Neuwahl des Vorstands muss dann binnen 10 Wochen durchgeführt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Eine Blockwahl des Vorstands ist möglich, sofern die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

- (4) Der Vorstand soll nach Möglichkeit sowohl aus Mitgliedern deutscher als auch schwedischer Staatsangehörigkeit bzw. Herkunft bestehen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann ein anderes Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung dessen Amt mit übernehmen. Der Vorstand wird dadurch entsprechend verkleinert.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der laufenden Geschäfte des Vereins zuständig und verantwortlich.
- (2) Zur intensiven Förderung und Durchführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Beauftragte bestellen, die auf seine Weisung handeln, dem Vorstand nicht angehören, jedoch berechtigt sind, an seinen Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (3) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Jahr, darüber hinaus nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter. Eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich mit Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (4) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über die Vorstandssitzung sind Beschlussprotokolle anzufertigen und von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll vom Vorstand jährlich einberufen werden. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sind Aufgabe des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters.
- (2) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - (a) Entgegennahme und Genehmigung von Jahresbericht und Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - (b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, deren Entlastung und Abberufung,
 - (c) Wahl des Rechnungsprüfers,
 - (d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - (e) Behandlung vorliegender Anträge,
 - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- (4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift „Bavariavikingen“ oder schriftlich durch Einladungsschreiben unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Vereinszeitschrift bzw. des Einladungsschreibens. Die Vereinszeitschrift bzw. das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde, die Zahl der erschienenen Mitglieder ist unerheblich. Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, außer bei Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins (§ 13). Stimmübertragung ist möglich. Hierzu muss dem Vorstand vor Eröffnung der Versammlung eine schriftliche Stimmübertragungsvollmacht mit den Unterschriften des volljährigen Stimmrechtgebers und Stimmrechtnehmers vorliegen. Jeder Stimmrechtnehmer darf jedoch zur Vermeidung der Stimmenhäufung nur

jeweils eine Vollmacht entgegennehmen. Der Stimmrechtnehmer muss zudem stimmberechtigtes Vereinsmitglied sein.

- (6) Über Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann - sofern geeignete Kandidaten verfügbar sind - einen oder zwei Rechnungsprüfer wählen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 9

Finanzmittel, Geschäftsjahr

- (1) Finanzmittel des Vereins sind:
 - (a) Beiträge der Mitglieder, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt,
 - (b) Spenden,
 - (c) sonstige Zuwendungen, Überschüsse von Veranstaltungen, usw.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Gemeinnützigkeit

- (1) Entsprechend § 2 Ziffer 3 erstrebt der Verein keinerlei Gewinn und werden vom Verein Ausschüttungen an seine Mitglieder weder in offener noch in verdeckter Form vorgenommen. Etwaige Gewinne werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht rückerstattet.

- (4) Der Vorstand und sonstige Inhaber von Vereinsämtern (z.B. der Webmaster oder der Redakteur der Vereinszeitschrift) sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Zudem kann die Mitgliederversammlung eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder und sonstige Inhaber von Vereinsämtern beschließen. Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Anrufung von Gerichten, Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
- (2) Bei allen Streitfragen zwischen dem Verein oder seinen Organen und Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten ist, außer bei Beitragsangelegenheiten, die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) In Streitfragen entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter der Parteien und einem Obmann. Die Parteien bestimmen ihren Vertreter, die beiden Vertreter den Obmann, der ordentliches Mitglied des Vereins sein soll. Die Entscheidung des Schiedsgerichts, dem sich beide Parteien unterwerfen, ergeht gebührenfrei und ist nicht anfechtbar. Im übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze der Zivilprozessordnung, §§ 1025 ff, über das schiedsrichterliche Verfahren.

§ 12

Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die im Mitgliedsantrag vom Mitglied eingetragenen Daten auf. Diese Informationen werden zumindest teilweise in einem nur den zuständigen Vorstandsmitgliedern zugänglichen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (2) Beim Austritt bzw. Ausscheiden werden die Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden bzw. ausscheidenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Austritt bzw. Ausscheiden durch den Vorstand aufbewahrt.
- (3) Der Verein verpflichtet sich, die Daten nicht an Dritte weiterzugeben. Die im Rahmen der Akzeptierung der Vereinssatzung erfolgte Einwilligung des Mitglieds zur Nutzung der Daten kann jederzeit beim Vorstand des Vereins widerrufen werden.

§ 13

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden bzw. durch Vollmacht vertretenen Mitglieder.
- (2) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts München bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich und zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „NOTHILFE Birgitta Wolf e.V.“, Auweg 18, 82441 Ohlstadt, welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die gesamte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung
vom 25.03.2023 beschlossen.

(Frank Senftleben, 1. Vorsitzender)